



IFLA- Hintergrundpapier zur E-Ausleihe

Einführung

Seit mehr als zwei Jahrzehnten stellen digitale Inhalte einen wichtigen Teil von Bibliotheksbeständen dar. Bis vor relativ kurzer Zeit bestanden diese Inhalte vor allem aus Datenbanken für Fach- und Publikumszeitschriften, Zeitungen und Monographien mit technischen und fachbezogenen Inhalten. 2010 führte der starke und ständige Anstieg des eReader- und Tabletumsatzes in einigen Märkten und die entsprechende Zunahme der kommerziellen Verfügbarkeit von herunterladbaren in Publikumsverlagen erschienenen eBooks zu einer zunehmenden Verfügbarkeit und einem erhöhten Bedarf von eBooks in öffentlichen Bibliotheken.

Die Aufnahme von herunterladbaren eBooks in den Bibliotheksbestand birgt eine Vielzahl von technischen, rechtlichen und strategischen Problemen, die zu Besorgnis, Unsicherheit und Frustration für Bibliotheken und ihre Nutzer sowie für Verlage und Autoren geführt haben. Der IFLA-Vorstand hat daher eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, ein Hintergrundpapier über die Verfügbarkeit von eBooks in Bibliotheken auszuarbeiten mit dem Ziel, die Entstehung entsprechender Richtlinien zu unterstützen.

Kontext

Im IFLA-Kontext ist die Auseinandersetzung mit dem Thema eBooks aus folgenden Gründen besonders komplex:

- Die Struktur und die Arbeitsabläufe des Verlags- und des Bibliothekswesens unterscheiden sich häufig von Land zu Land wesentlich.
- In vielen Ländern sind die digitalen Bibliotheksbestände unterentwickelt, und die Verbraucher haben keinen Zugang zu eReadern, Tablets und eBooks.
- Es gibt eine Vielzahl von eBook-Plattformen und -Standards auf dem Markt, die häufig nicht miteinander kompatibel und aus Bibliothekssicht weder benutzerfreundlich noch barrierefrei sind.
- Fach- und Publikumsverlage arbeiten mit sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen und verfolgen sehr unterschiedliche Ansätze beim digitalen Vertrieb an Bibliotheken.
- Politische Entscheidungsträger sind durch den Wandel von gedrucktem zu digitalem Material mit neuen rechtlichen Problemen konfrontiert, vor allem im Bereich Urheberrecht und seiner Grundlagen, das die Ausleihe von Bibliotheksmaterial im Zeitalter von gedruckten Medien ermöglicht hat.
- Dieser Wandel und die digitalen Ausleihmodellen zugrunde liegenden Möglichkeiten, große Mengen an Information über die Lesegewohnheiten von

Nutzern zu sammeln und zu speichern, gibt Anlass zur Sorge um den Schutz von Benutzerdaten.

Da der digitale Markt in Nordamerika bzw. im englischen Sprachraum die größte Aktivität aufweist und dort die Befürchtungen als erstes geäußert wurden, beziehen sich die IFLA-Stellungnahmen zu eBooks in Bibliotheksbeständen folglich zunächst auf den angloamerikanischen Kontext. Es zeichnen sich jedoch in Ländern wie China, wo der Nutzen von herunterladbaren eBooks ständig zunimmt, bereits Veränderungen ab. Auch Südkorea stellt eine deutliche Ausnahme dar und nimmt hinsichtlich seines eBook-Umsatzes die zweite Stellung weltweit hinter den USA ein.

Ein gegenwärtig laufendes Forschungsprojekt¹ beschreibt die Marktanteile von eBooks Ende 2011 wie folgt:

- Nordamerika – 18 % (davon 98 % der eBook-Verkäufe in den USA)
- Asien – 2,4 % (Südkorea 45 %, Japan 25 % und China 25 %)
- EU – 1,1% (GB 52 %, Deutschland 28 %, Frankreich 7 %)

Wie zu erwarten korrelieren die eBook-Marktanteile mit dem Vorhandensein benutzerfreundlicher Optionen, einem breiten Angebot von Titeln in der Landessprache sowie mit der Erschwinglichkeit von eReadern und Tablets. Die globale Dominanz englischsprachiger eBook-Titel, die noch verstärkt wird durch die Verfügbarkeit von eReadern, spiegelt sich in den Landesstatistiken zur Titelfürfügbarkeit wider: in den USA – 1.000.000; GB – 400.000; Deutschland/Frankreich – 80.000; Japan – 50.000; Australien – 35.000; Italien – 20.000; Spanien – 15.000; Brasilien 6.000. Solche Statistiken sind lediglich eine Momentaufnahme eines sich im Wandel befindlichen Marktes. Sie veranschaulichen zwar die Situation, lassen jedoch nicht unbedingt Rückschlüsse über die zukünftige Entwicklung zu.

Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass ein einzelner Anbieter, Amazon, den eBook-Markt mit einem geschätzten eBook-Marktanteil von 60 Prozent in Nordamerika dominiert. Diese Marktkonzentration ist für Bibliotheken, Verlage und Buchhändler von besonderer Bedeutung, vor allem wegen des Drängens von Amazon auf vertikale Integration mit aktuellen Buchveröffentlichungs- und Ausleihinitiativen zusätzlich zur eigenen Marktbeherrschung im Hinblick auf den eReader- und eBook-Umsatz.

Amazon darf als einer der marktführenden Anbieter mit Einfluss auf die eBook-Preisbildung und –verfügbarkeit für unterschiedliche Verbrauchertypen (z.B. Bibliotheken) bei der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung von eBook-Bibliotheksbeständen nicht ignoriert werden.

Die Sicht der Verlage

¹ A. T. Kennedy and Bookrepublic, *Do Readers Dream of Electronic Books*, Publishers Launch Conference, Frankfurt, 10. Oktober 2011.

Die Verlage sind derzeit intensiv mit der Entwicklung von Geschäftsmodellen für die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Märkte für gedruckte Bücher und für eBooks beschäftigt. Im Bereich des digitalen Publizierens gibt es keinen Konsens hinsichtlich der bestmöglichen zukünftigen Entwicklung. Die derzeitige Praxis wird von vielen kritisiert, nicht zuletzt von der US-Regierung und den Regierungen der EU-Länder, wo gegenwärtig Ermittlungen gegen die Preismodelle und wettbewerbswidrige Praktiken laufen. Die Verlage konzentrieren sich in erster Linie auf die Entwicklung finanziell nachhaltiger Modelle für den eBook-Markt unter Berücksichtigung der ständigen Bedrohung durch illegale Vervielfältigung. In unmittelbarem Zusammenhang zu vorliegendem Papier steht die Haltung der Verlage Bibliotheken gegenüber im Kontext des neuen eBook-Geschäftsmodells. Bei der Beschäftigung mit dem Thema eBooks und Bibliotheken müssen die unterschiedlichen Geschäftsmodelle für Fach- und Publikumsverlage berücksichtigt werden.

Fachverlage unterscheiden sich von Publikumsverlagen durch eine Reihe von Faktoren:

- Zu ihrem Primärmarkt zählen Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Bibliotheken.
- Sie kontrollieren meist die Weltrechte ihrer Inhalte und ihres Marktes direkt.
- Die digitale Verbreitung erfolgt langfristig und auf der Grundlage fester Regeln für die Nutzung von Inhalten.
- Der digitale Zugang erfolgt fast ausschließlich über die aktive Verbindung zum Internet und nicht per Download auf ein Handgerät.

Publikumsverlage unterscheiden sich in ihren Geschäftsmodellen davon erheblich:

- Ihr Primärmarkt ist der an Privatpersonen gerichtete Einzelhandel entweder über den traditionellen Buchhandel oder online.
- Ihre Vertriebsrechte für ein Werk (gedruckt oder digital) sind meist regional beschränkt.
- Die Marktnachfrage für eBooks ist eine neue Entwicklung, die in direktem Zusammenhang mit dem explosionsartigen Zuwachs an eReader-Verkäufen im Jahr 2010 steht.
- Raubkopien populärer eBook-Titel bereiten angesichts der Entwicklungen in der Tonträgerindustrie besondere Sorgen.
- Die digitale Verbreitung von eBooks stellt eine besondere Herausforderung aufgrund der geringen Auswahl an eReader-Plattformen (vor allem Kindle von Amazon und iPhone/iPad von Apple) und der damit verbundenen Zugangskontrolle sowohl für die Verlage als auch für die Verbraucher dar.
- Ihre Kenntnisse des Bibliotheksmarkts können allenfalls als vage bezeichnet werden, und viele betrachten die Verfügbarkeit von eBooks in Bibliotheken als direkte Bedrohung der eigenen wirtschaftlichen Interessen und der ihrer Autoren und lehnen daher den Vertrieb von Titeln an Bibliotheken ab.

- Die großen eBook-Plattformen wie Kindle von Amazon eignen sich nicht für die Bibliotheks-„Ausleihe“ von eBooks auf ihre eReader. Sollte diese Funktion doch angeboten werden, ist sie nicht in allen Ländern einheitlich.
- Gegenwärtig beherrscht die in den USA ansässige Firma OverDrive den englischsprachigen Markt für den Vertrieb herunterladbarer eBooks an Bibliotheken unter bestimmten Nutzungsbedingungen (einige davon werden von OverDrive, andere von den Verlagen festgelegt), die als Parameter für Bibliotheksrichtlinien hinsichtlich der Bereitstellung von eBooks, u.a. auch der Ausleihordnung und der Nutzungsberechtigung, dienen. Trotz des Erfolgs von OverDrive auf dem Bibliotheksmarkt und der hinsichtlich der Nutzung auferlegten Einschränkungen sollte darauf hingewiesen werden, dass die Mehrheit der multinationalen Buchverlage nicht bereit ist, ihre Titel für den Verkauf an Bibliotheken zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auseinandersetzung mit der Veröffentlichung, der Verbreitung und Bereitstellung von eBooks in Bibliotheken müssen die Interessen vieler berücksichtigt werden. Der Marktforscher Mike Shatzkin bemerkt dazu: „Unser Problem ist, dass die Interessen so gegensätzlich sind und viele nicht glauben können, dass diese jemals miteinander vereinbar sind.“². In dem gleichen Post weist Shatzkin darauf hin, dass „die zu treffenden Entscheidungen nicht moralischer, sondern kommerzieller Art“ sind. Dem Macmillan-Präsidenten Brian Napack zufolge befürchten die Verlage, dass „man sich nur einen Bibliotheksausweis besorgen und dann nie wieder ein Buch kaufen muss.“³ In diesen Zusammenhang passt ein Zitat aus einer gegenwärtig laufenden Begutachtung der Verlagsbranche durch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, die das Verfassen, Veröffentlichen und Bereitstellen von Schriftwerken als etwas betrachtet, dessen Funktion weit mehr als nur wirtschaftlich ist:

*Als größte Kulturindustrie in Europa spielt die Verlagsbranche eine bedeutende Rolle für die soziale, politische, ethische, pädagogische und wissenschaftliche Entwicklung Europas. Die europäische Literatur ist ein wichtiges künstlerisches Erbe, das Kernstück der kulturellen Entwicklung eines Kontinents, das die große Vielfalt jedes Landes verkörpert, da jede europäische Sprache, Region und Minderheit in Büchern repräsentiert und für die Nachwelt erhalten sind. Die Buchindustrie hat darüber hinaus die Aufgabe, das Verständnis der unterschiedlichen Kulturen für einander zu fördern.*⁴

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass in vielen Ländern die heimische Verlagsindustrie staatliche Förderung als Anerkennung der gesellschaftlichen Leistung der Herstellung und Verbreitung schriftlicher Kultur erhält. Bibliotheken werden dabei als integraler Bestandteil

² The Shatzkin Files, “Libraries and publishers don’t have symmetrical interest in a conversation”, am 22. Februar 2012 gepostet: <http://www.idealogue.com/blog/category/libraries>

³ Karen Springen, “Reaching the e-Teen“, *Publishers Weekly*, 21. Februar 2011, S. 23.

⁴ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, “Book Publishing on the Move, Document prepared for Second Study Group Meeting”, Brüssel, 2011.

des Ökosystems des Lesens angesehen; die Ablehnung des Vertriebs von eBooks an Bibliotheksbestände schwächt daher möglicherweise das Argument, dass die Verlagsindustrie einen Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes darstellt.

Die Sicht der Bibliotheken

Bibliothekare setzen sich intensiv mit den Herausforderungen für ihre bewährten Traditionen auseinander, die durch den Wandel vom gedruckten Buch zum herunterladbaren eBook entstehen. Zum ersten Mal sind die Möglichkeiten, Bücher aus Publikumsverlagen für den Bibliotheksbestand zu erwerben, eingeschränkt. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Rolle von Bibliotheken bei der Gewährleistung von Informationsfreiheit für alle auf, deren Kernstück die Auffassung ist, dass die Zahlungsfähigkeit keinen Einfluss darauf haben sollte, wer ein bestimmtes Werk lesen oder Zugang dazu haben darf. Die Einhaltung des Datenschutzes für Bibliotheksnutzerdaten in Bezug auf die Benutzung von Bibliotheksbeständen und –services ist heutzutage aufgrund der Art der eBook-Verbreitung schwieriger. Eine Reihe von Praktiken und Richtlinien, über die die Bibliothek alleinige Kontrolle hatte, ist nun zur Verhandlungssache zwischen Verlag und/oder dem Händler geworden.

Für wissenschaftliche Bibliotheken/Forschungsbibliotheken und öffentliche Bibliotheken liegen unterschiedliche Lizenzbedingungen für digitale Inhalte, einschließlich für eBooks, vor, die ähnlich gravierend sind wie die Unterschiede zwischen Fach- und Publikumsverlagen sind. Zahlreiche wissenschaftliche Bibliotheken und Forschungsbibliotheken verfügen über umfangreiche Sammlungen von in Publikumsverlagen erschienenen Titeln in ihren Beständen, während viele größere öffentliche Bibliotheken gleichzeitig die Aufgaben von Forschungsbibliotheken übernehmen. Wissenschaftliche Bibliotheken/Forschungsbibliotheken unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf ihre digitalen Bestände von öffentlichen Bibliotheken folgendermaßen⁵:

- Sie stellen digitale Inhalte für ihre Benutzer über eine aktive Verbindung zum Internet bereit.
- Sie haben häufig Zugang zu einer robusten technischen Infrastruktur und verfügen über umfangreiche Erfahrungen mit den Lizenzrechten für elektronische Produkte.
- Sie verfügen über besondere Nutzungsbedingungen für den Nutzen von Inhalten wie eReserves und Kursmaterialien.
- Fernleihe spielt eine wichtige Rolle.
- Sie sind an konsortiale, nationale oder sogar internationale Bezugsformen gewöhnt.
- Sie haben Gelegenheit, alternative Ansätze bei der Bestandsentwicklung zu verfolgen wie etwa die Förderung von Open-Access-Zeitschriften oder von Creative-Commons-Lizenzen.
- Ihr Benutzerkreis ist eindeutiger definiert als der von öffentlichen Bibliotheken.

⁵ Der Schwerpunkt liegt hier auf wissenschaftlichen Bibliotheken/Forschungsbibliotheken und (weiter unten) auf öffentlichen Bibliotheken in den entwickelten Ländern.

Öffentlichen Bibliotheken unterscheiden sich von wissenschaftlichen Bibliotheken wie folgt:

- Ihre Nutzer bevorzugen überwiegend herunterladbare Titel von Publikumsverlagen, wozu Titel sowohl aus dem Sachbuch- als auch aus dem Belletristikbereich zählen. (Häufig bieten sie auch Zeitschriften, Zeitungen und Monographien mit technischen Inhalten über eine aktive Internetverbindung an).
- Bei der Erwerbung liegt der Schwerpunkt auf Neuerscheinungen.
- Sie haben häufig lediglich Zugang zu einer eingeschränkten technischen Infrastruktur.
- Sie verleihen u.U. ihren Benutzern eReader-Geräte, auf denen bereits eBooks heruntergeladen sind.

Bibliotheken behaupten, dass die Bereitstellung von gedruckten und digitalen Büchern in ihren Beständen einen wichtigen Vorteil für Verlage und Urheber darstellt, und zwar durch die Förderung ihres Bekanntheitsgrads, und damit ihrer Verkaufszahlen, und durch die Bereitstellung eines Zugangs zu Werken, die im Buchhandel vergriffen sind. Der langfristige Zugang zu vergriffenen Titeln stellt eine Einnahmequelle in Form von Bibliothekstantieme für Urheber in Ländern der Europäischen Union und in Australien und Kanada dar. Auch wenn noch nicht eindeutig festgelegt ist, auf welche Weise im Rahmen der Vergütung durch Bibliothekstantieme eBooks berücksichtigt werden und vor allem, ob sie überhaupt berücksichtigt werden, stellt der Zugang zu Büchern in Bibliotheken, und zwar unabhängig von ihrem Format, eine Förderung des Bekanntheitsgrads eines Urhebers und bestimmter Werke dar. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bereitstellung von eBooks in Bibliotheken die unerlaubte Vervielfältigung (Raubkopien) eindämmen könnte, da Leser, die nicht in der Lage oder nicht bereit sind, für ein eBook zu zahlen, möglicherweise den Bezug einer digitalen Datei von einer zuverlässigen Bezugsquelle, wie etwa der Bibliothek, bevorzugen.

Während Verlage sehr wahrscheinlich der bereits zitierten Behauptung Shatzkins zustimmen werden, wonach Verhandlungen über die Bereitstellung von eBooks keine moralischen, sondern vielmehr kommerzielle Entscheidungen zugrunde liegen, bemühen sich Bibliotheken weiterhin um den Erwerb von Lizenzen und gesetzlich geregelter Lösungen im Zusammenhang mit ihren Prinzipien, die seit mehr als einem Jahrhundert die Grundlage ihrer Bestandsentwicklung sind. Ein großes Problem ist dabei die gegenwärtige Verweigerungshaltung der als „Big Six“ bekannten Publikumsverlage hinsichtlich des Vertriebs von eBooks an Bibliotheken⁶. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass viele der kleineren Publikumsverlage und viele Fachverlage den Bibliotheksmarkt als unverzichtbaren Bestandteil ihres eBook-Geschäftsmodells betrachten. Einige Zeit sah es sogar so aus, als gäbe es zumindest einen Befürworter des Bibliotheksmarkts für eBooks bei

⁶ Zu den „Big Six“ zählen Random House, Harper Collins, Penguin, Simon&Schuster, Hachete Book Group, Macmillan und Penguin. Harper Collins vertreibt eBooks an Bibliotheken, die nur 26 Mal ausgeliehen werden können und danach neu erworben werden müssen. Random House hat seine Preise für Bibliotheken bedeutend erhöht, um „dem hohen Wert der dauerhaften und gleichzeitigen Verfügbarkeit unserer Titel durch die Ausleihe zu begegnen.“ (s. Fußnote 8)

den „Big Six“: die Geschäftsführerin von Random House Ruth Liebmann äußerte, dass „ein Bibliotheksbuch keine Konkurrenz für den Verkauf ist, sondern selbst einen Verkauf darstellt.“ Sie wies außerdem darauf hin, dass Bibliotheken hinsichtlich ihres prozentualen Geschäftsanteils mit einem unabhängigen Buchhändler vergleichbar sind, und dass „sie niemals Bücher zurückgeben.“⁷ Auch wenn sich dies vielversprechend anhört, hat Random House dennoch im März 2012 die Preise für eBooks für Bibliotheken um 300 Prozent erhöht⁸.

eBooks

Häufig besteht Unklarheit darüber, wie eBooks eigentlich definiert sind und auf welche Weise sie von Bibliotheken ihren Lesern zur Verfügung gestellt werden.

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass die Richtlinien hinsichtlich des Erwerbs und der Verbreitung von eBooks nur auf Werke, die dem Urheberrecht unterliegen, angewendet werden. Als bekannt vorausgesetzt wird die Tatsache, dass einige Creative-Commons-Lizenzen die Auflagen einschränken, die Bibliotheken hinsichtlich ihres Umgangs mit eBooks vorgegeben sind. Bei der Beschäftigung mit dem Thema eBooks ist es wichtig, zwischen den unterschiedlichen eBook-Formaten zu unterscheiden, die im Handel erhältlich und denen, die in den Beständen öffentlicher Bibliotheken zu finden sind. Dabei überwiegen zwei Formate: EPUB und PDF⁹. EPUB entwickelt sich gegenwärtig zum dem bevorzugten Format des Buchhandels und der Bibliotheksnutzung, allerdings nicht für Bücher mit einem hohen Anteil an graphischen Inhalten.

⁷ Peter Osnos, „Library Wars“, The Atlantic, 506, Dezember 2011.

<http://www.theatlantic.com/technology/archive/2011/12/library-wars-amazon-and-publishers-vie-for-control-of-e-book-rentals/249544/#.Tt5zNoHkszY.twitter>

⁸ Michael Kelly, „Librarians Feel Sticker Shock as Price for Random House Ebooks Rises as Much as 300 Percent“, The Digital Shift, 2. März 2012.

<http://www.thedigitalshift.com/2012/03/ebooks/librarians-feel-sticker-shock-as-price-for-random-house-ebooks-rise-as-much-as-300-percent/>

⁹ **EPUB:** EPUB (kurz für „electronic publication“) ist ein eBook-Standard nach dem Open-Source-Prinzip, der von dem International Digital Publishing Forum 2007 angenommen wurde. Das Format fungiert als einheitliche Applikation, die von Verlagen, Konvertierungsunternehmen und Zwischen- und Einzelhändlern auf allen Ebenen der eBook-Präsenz genutzt wird. Da das EPUB-Format anpassbare Inhalte (sog. reflowable content) verwendet, ist es in der Lage ist, den Text dynamisch an das jeweilige Lesegerät anzupassen. Das EPUB-Format liegt mittlerweile in seiner dritten Version vor und ist neben weiteren Vorteilen eng verwandt mit dem DAISY-Format, das von Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen genutzt wird, und darüber hinaus integrierte Unterstützung nicht-lateinischer Alphabete, etwa chinesischer Schriftzeichen, bietet.

<http://de.wikipedia.org/wiki/EPUB>

PDF: PDF (Portable Document Format) wurde 1993 von Adobe entwickelt und 2008 auf das Open-Source-Dateiformat umgestellt. Es ist seitenorientiert und liefert ein Standbild von Text und Abbildungen auf dem Bildschirm des Geräts und stellt daher das bevorzugte Format für Bücher mit visuellen Inhalten wie etwa Comicromanen dar. PDF ist nicht in der Lage, eine akzeptable Wiedergabe auf Handlesegeräten etwa dem Kindle zu erzeugen.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Pdf>

Laut Verlagsangaben ist die Herstellung von PDFs kostengünstiger, und einige Verlage bieten Bibliotheken nur eingeschränkten Zugang zu Büchern im PDF-Format. Andere eBook-Formate werden häufig im Hinblick auf bestimmte Bedürfnisse entwickelt. Dazu zählt etwa das von Apabi entwickelte Format CBC, das das Herunterladen von eBooks mit chinesischen Schriftzeichen ermöglicht.

Das Format eines eBooks ist ein wichtiger Faktor für den Nutzen für den Leser und daher auch ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die Erwerbsentscheidung der Bibliothek. Bei der Entwicklung von IFLA-Richtlinien für eBooks müssen also die unterschiedlichen Formate berücksichtigt werden. Auch sollte daran gedacht werden, dass die allgemeine Öffentlichkeit und viele Bibliothekare sich unter dem Begriff „eBook“ einen auf ein Handgerät herunterladbaren Text vorstellen.

Auch wenn es mittlerweile eine Vielfalt internationaler Lizenzmodelle im Hinblick auf den Zugang zu eBooks gibt, wird der englischsprachige Bibliotheksmarkt von der Firma OverDrive dominiert. Zu den von einer Bibliothek, die einen eBook-Lizenzvertrag nach dem OverDrive-Modell abschließt, zu erfüllenden Voraussetzungen zählt, dass die Bibliotheksausweisinhaber bestimmte, von OverDrive und/oder dem Verlage festgelegten Kriterien zu erfüllen haben. Für die Einhaltung dieser Kriterien und Bedingung ist die Bibliothek, der Bibliotheksverbund bzw. ein Händler, der mit dieser Aufgabe auf Vertrags- und Gebührenbasis beauftragt ist, zuständig. Der Zugang besteht entweder für eine unbegrenzte Dauer, für eine begrenzte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl von Ausleihen. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass der Inhaber des Bibliotheksausweises nach Gewährung des Zugangs die eBook-Datei von dem Server des Händlers (oder möglicherweise des Verlags) herunterlädt. Üblicherweise gelangt die eBook-Datei niemals in den Besitz der Bibliothek, was bedeutende Auswirkungen auf die Funktion der Bibliothek angesichts ihres Archivierungsauftrags oder der Fernleihe hat. Tatsächlich ist es so, dass der Erwerb eines eBooks auf „unbegrenzte Dauer“ von einem Händler wie OverDrive nach diesem Modell lediglich dauerhaften Zugang gewährt, solange die Bibliothek eine Beziehung mit dem Händler unterhält bzw. solange der Händler tatsächlich im Geschäft ist.

Gelegentlich kommt es jedoch vor, dass eine Bibliothek ein eBook als digitale Datei erwirbt, die in den Besitz der Bibliothek oder des Bibliotheksverbunds übergeht, wodurch die Herstellung von Sicherungskopien zur Archivierung und der Transfer von Inhalten auf unterschiedliche Plattformen für Archivierungszwecke möglich wird. Transaktionen dieser Art sind hauptsächlich Forschungsbibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken und ihren Verbänden vorbehalten und eignen sich vor allem für über eine aktive Internetverbindung zugängliche PDF-Dateien und weniger für EPUB-Dateien, die auf ein Handgerät oder einen Computer heruntergeladen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der e-Ausleihe

Die Ausleihe von physischem Bibliotheksmaterial (Bücher, DVDs, CDs usw.) geschieht auf der Grundlage des Erschöpfungsgrundsatzes. Der Erschöpfungsgrundsatz besagt, dass der

Rechteinhaber (meist der Verlag, an den die Verbreitungsrechte von dem Autor übertragen worden sind) mit dem Verkauf des Buches gewisse Rechte verliert. Zu diesen „verlorenen“ Rechten im Zusammenhang mit dem Buch als materiellem Gegenstand gehört das Recht auf die Kontrolle über die nachfolgende Ausleihe oder den Wiederverkauf des Gegenstands. Andere Rechte wiederum im Zusammenhang mit dem Inhalt des Buches, etwa das Vervielfältigungsrecht, bestehen auch nach dem erstmaligen Verkauf.

Beim „Erwerb“ eines eBooks gilt der Erschöpfungsgrundsatz nicht, der beim Verkauf von gedruckten Büchern zu Tragen kommt, was das gesetzlich geregelte Recht von Bibliotheken, den Inhalt nachfolgend ohne Genehmigung des Rechteinhabers zu verleihen, beeinflusst. Für die e-Ausleihe benötigen Bibliotheken derzeit Lizenzverträge mit Verlagen, die es der Bibliothek erlauben, ihren Nutzern von der Bibliothek ausgewählte Werke in elektronischen Formaten zur Verfügung zu stellen.

Während in diesem Zusammenhang Verhandlungen laufen und Bibliotheken im Begriff sind, neuartige Lizenzvereinbarungen abzuschließen, begann der Ständige Ausschuss zu Urheberrecht und verwandten Rechten der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organization (WIPO) Standing Committee on Copyright and Related Rights (SCCR)*) im November 2011 mit den offiziellen Beratungen für den Entwurf eines Übereinkommens hinsichtlich von Einschränkungen und Ausnahmen für Bibliotheken und Archive (*Treaty Proposal on Limitations and Exceptions for Libraries and Archives (TLIB)*)¹⁰. Viele der TLIB-Klauseln haben, sollten sie in einen internationalen WIPO-Vertrag aufgenommen werden, das Potential, die eBook-Lizenzvereinbarungen zu beeinflussen.

Eine ausführlichere rechtliche Analyse der e-Ausleihe wurde von Harald von Hielmcrone, einem Mitglied der Arbeitsgruppe, durchgeführt und ist diesem Bericht beigelegt (Anhang A).

Bibliotheksgrundsätze im Zusammenhang mit der e-Ausleihe aufrechterhalten

Wie bereits erwähnt bereitet die Auseinandersetzung mit dem Erhalt wichtiger Grundsätze, etwa der freie Zugang zu Informationen für alle, im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Zugang zu eBooks und den auferlegten Lizenzkonditionen den Bibliothekaren Sorgen. Zu den größten Herausforderungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Zugang zu eBooks zählt, die Verlage und Urheber davon zu überzeugen, dass die Verfügbarkeit ihrer Werke in Bibliotheken ihr Geschäftsmodell nicht schwächt, sondern es vielmehr fördert. Eine weitere Herausforderung ist es, gleichzeitig die wichtigsten Funktionen der Bibliothek aufrechtzuerhalten. Zu den Funktionen gehören:

- Die Archivierung von Werken für kommende Generationen

¹⁰ <http://www.ifla.org/en/node/5856>

- Die Ausleihe von Werken an Inhaber von Bibliotheksausweisen
- Die Vervielfältigung von Teilen von Werken für das Urheberrecht nicht verletzende Zwecke (Fair use, Fair dealing)
- Fernleihe
- Die Bereitstellung alternativer Formate für Nutzer mit Lese- und Sehbehinderungen

Bei den Verhandlungen wird diesen Rechten je nach Bibliothekstyp unterschiedliche Gewichtung beigemessen. Jede der genannten Kernfunktionen ist für die Verlage Anlass zur Sorge, was in den Lizenzvereinbarungen berücksichtigt werden muss. Bleibt die Auseinandersetzung mit den Bedenken der Verlage aus, entschließen sich die Verlage möglicherweise dazu, bestimmte Titel oder eine ganze Liste von Titeln nicht für Bibliotheksbestände zugänglich zu machen.

Archivierung

Die Notwendigkeit, unsere Schriftkultur zu erhalten, kann wohl kaum in Abrede gestellt werden und wird selbst von vielen Verlagen nicht bestritten. Trotzdem sind die Herstellung von Sicherungskopien, das Pflichtexemplarrecht und die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen (*Technological Protection Measures* (TPMs)), vor allem wenn das betreffende Werk noch zu einem angemessenen Preis im Handel in akzeptablem Format erhältlich ist, weiterhin heikle Themen. Für Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Bibliotheken hat die Langzeitarchivierung eine sehr viel größere Bedeutung als für öffentliche Bibliotheken, für die die Ausleihe neuerschienenener eBooks wichtiger ist als ihre jahrzehntelange Erhaltung.

e-Ausleihe

Die am häufigsten anzutreffende Einschränkung bei der Bibliotheksausleihe von eBooks ist die Bereitstellung des Zugangs für jeweils nur einen Leser (das OverDrive-Modell). Viele Bibliotheksnutzer haben für die Gründe, die hinter diesem Modell stecken, kein Verständnis und fühlen sich sogar demotiviert. Die Sorge der Rechteinhaber, dass die uneingeschränkte Bereitstellung von lieferbaren eBooks durch die Bibliotheken ihre Verkaufszahlen schmälert, ist nachvollziehbar. Diese Bedenken sind jedoch nicht mehr zu rechtfertigen, wenn das Buch vergriffen ist. Einige Verlage und Händler erwägen andere Modellen, u.a. das Micropayment-Modell für jede einzelne Ausleihe, eine vorher festgelegte Anzahl von Ausleihen je „Band“ oder die verzögerte Freigabe an den Bibliotheksmarkt. Angesichts des Zuwachses von eBook-Titeln und von Händlern, die diese an Bibliotheken vertreiben, sollte Bibliotheken die Möglichkeit gegeben sein, andersartige Konditionen für eBook-Titel, die entweder einzeln oder in einem Paket erworben werden, zu verhandeln.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausleihe von eBooks nicht durch geographische Entfernungen eingegrenzt ist, verlangen die Verlage, dass Bibliotheken ihre Definition des Bibliotheksnutzers einschränken. Mittlerweile ist es üblich, dass in den Lizenzen bestimmt wird, dass die Ausleihe von eBooks nur für Bibliotheksausweisinhaber möglich ist, die in der Gemeinde wohnen, dort Grundstückseigentümer bzw. Geschäftsinhaber sind oder Studierende/Schüler einer Bildungseinrichtung sind, die in der Gemeinde gelegen ist. Im Falle von Schul- und Forschungsbibliotheken gehören zu den zugelassenen Bibliotheksausweisinhabern Studierende/Schüler, Lehrer und das Personal der Einrichtung. Der eBook-Zugang über eine aktive Internetverbindung für jeden, der im Gebäude anwesend ist, ist verhandelbar.

Die das Urheberrecht nicht verletzende Vervielfältigung eines Teils eines Werks

In vielen Ländern haben Bibliotheken und ihre Benutzer gesetzlich geregelte Rechte hinsichtlich der Vervielfältigung von Teilen urheberrechtlich geschützter Werke für Forschungs- und Studienzwecke. Da die meisten eBooks mit Kopierschutzmaßnahmen (TPMs) ausgestattet sind, die jegliches Vervielfältigen verhindern können, müssten Lizenzen für die Bereitstellung von eBooks das Vervielfältigen einer bestimmten Textmenge ermöglichen.

Fernleihe

Die Verlage haben sich besorgt über die Möglichkeit geäußert, dass ein an eine einzige Bibliothek verkauftes Exemplar in vervielfältigter Form unverzüglich Bibliotheksbenutzern auf der ganzen Welt zur Verfügung gestellt werden kann. Bibliothekare verstehen die gesellschaftliche Bedeutung des Zugangs in der örtlichen Bibliothek zu einem für akademische/berufliche oder private Forschungszwecke benötigten Werk für den Einzelnen. Das Recht, ein eBook per Fernleihe bereitzustellen, ist sowohl an vereinbarte Lizenzkonditionen als auch an technische Voraussetzung gebunden, die viele Bibliotheken möglicherweise nicht erfüllen.

Alternative Formate für Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen

Auch wenn digital nicht automatisch gleichbedeutend mit barrierefrei ist und es häufig überhaupt nicht ist, steht es außer Zweifel, dass im Hinblick auf das Angebot für Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen die Bereitstellung digitaler Schriftwerke die Barrierefreiheit für diese Menschen fördert. Die von den Verlagen auferlegten Einschränkungen hinsichtlich des Umformatierens digitaler Texte können jedoch den Zugang für Leser mit Sehbehinderungen erschweren. Ein Beispiel dafür ist die Einschränkung des Einsatzes von Sprachsynthese-Programmen (Text-to-Speech-Programme) bei eBooks. Bibliotheken müssen dafür sorgen, dass sie und ihre Nutzer mit Lese- und Sehbehinderungen ihre wie immer gearteten gesetzlich geregelten Rechte geltend machen können, um den Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen Zugang zu den eBook-Inhalten zu ermöglichen, wenn dies gewünscht ist. Wenn

Bibliotheken dies unterlassen und Verlage/Händler dazu nicht bereit sind, laufen sie Gefahr, wegen eines Verstoßes gegen die Menschenrechte erfolgreich verklagt zu werden. Wenn keine gesetzlichen Vorgaben vorhanden sind, besteht eine moralische Verpflichtung, gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen.

Die nächsten Schritte

Bei der Beschäftigung IFLAs mit der Entwicklung von Richtlinien für eBooks in Bibliotheken wird deutlich, dass die relevanten technischen Modelle und Geschäftsmodelle sich weiterhin ständig verändern. Die zu erarbeitenden Richtlinien müssen daher ein sehr hohes Niveau anstreben. Derzeit verhandeln Bibliotheksverbände und Verlage in vielen Ländern gleichzeitig, und wahrscheinlich wird nationaler Konsens über eBook-Lizenzabkommen in verschiedenen Ländern in irgendeiner Form erreicht werden. IFLA kann eine Rolle bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Erfolge bei der Sicherung von eBook-Zugang in Bibliotheken spielen. Es ist offensichtlich, dass für den Erhalt wichtiger Bibliotheksgrundsätze im Zusammenhang mit digitalen Bibliotheksbeständen, vor allem mit herunterladbaren in Publikumsverlagen erschienenen eBooks, weitere Forschungsanstrengungen unternommen und der Dialog gefördert werden müssen.

Die Erarbeitung eines internationalen Modells für die Aufnahme von eBooks in Bibliotheksbestände wird also zwangsläufig einige Zeit in Anspruch nehmen, vor allem in unterentwickelten Ländern und in Entwicklungsländern. Wir müssen auf das Vertrauen aufbauen, das seit Jahrhunderten zwischen Verlagen und Bibliotheken besteht. Ein offener und konstruktiver Dialog der Stakeholder ist wichtig für die zu erzielenden Erfolge im Hinblick auf die Sicherung des eBook-Zugangs in Bibliotheken weltweit. Die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen eines Ausschlusses von digitalen Inhalten aus Bibliotheksbeständen sind erheblich. Alle Beteiligten, Urheber, Verlage, Bibliotheken und vor allem Leser, würden diese Auswirkungen zu spüren bekommen. Bibliotheken müssen bereit sein, die Gesellschaft auf das Problem aufmerksam zu machen und sich für den Erhalt ihrer Rolle bei der Bereitstellung von Zugang zu Informationen einsetzen.

Selbst innerhalb des Bibliothekswesens besteht ganz eindeutig Bedarf dafür, das Bewusstsein für die Probleme im Zusammenhang mit der Bereitstellung von eBooks in Bibliotheksbeständen zu stärken. Es geschieht zu häufig, dass Bibliotheken Lizenzverträge für digitale Inhalte abschließen, ohne die Konditionen zu verstehen, oder, schlimmer noch, ohne die Lizenz überhaupt gelesen zu haben. Die Aufgabe von Bibliotheksverbänden, auch von IFLA, ist es daher weiterhin, über das Thema Lizenzen und die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit eBooks in Bibliotheksbeständen aufzuklären.

Wie auch immer die Verhandlungen aussehen werden, es kommt darauf an, dass die Ergebnisse im Hinblick auf den freien Zugang zu eBooks in Bibliotheken für Bibliotheksnutzer akzeptabel sind. Die Mitwirkung und die Unterstützung seitens der

Bibliotheksnutzer müssen sich in der Benutzung von eBooks widerspiegeln, sonst können keine nachhaltigen Erfolge erzielt werden.

Anhang A: E-Ausleihe – Detaillierte Analyse

Juristische Begriffe

Aus juristischer Sicht hat e-Ausleihe nichts mit dem Begriff Ausleihe zu tun. Die wichtigsten juristischen Grundlagen lassen sich aus Artikel 6 bzw. 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WIPO Copyright Treaty (WCT)), der am 20. Dezember 1996 in Genf unterzeichnet wurde.

Art. 6 Verbreitungsrecht

1. Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer Werke durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2. Dieser Vertrag berührt nicht die Freiheit der Vertragsparteien, gegebenenfalls zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich das Recht nach Absatz 1 nach dem ersten mit Erlaubnis des Urhebers erfolgten Verkaufs des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks oder der ersten sonstigen Eigentumsübertragung erschöpft.

Art. 8 Recht der öffentlichen Wiedergabe

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 11 bis Absatz 1 Ziffern 1 und 2, Artikel 11ter Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 2 und Artikel 14 bis Absatz 1 der Berner Übereinkunft haben die Urheber von Werken der Literatur und Kunst das ausschließliche Recht, die öffentliche drahtlose oder drahtgebundene Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben, einschließlich der Zugänglichmachung ihrer Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Ausleihe

Im Rahmen des Urheberrechts stellt die Ausleihe eine Untergruppe der Kategorie „Verbreitung“ dar. Lediglich materielle Gegenstände können verbreitet werden.

Ausleihe kann definiert werden als „die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient.“ Im Gegensatz dazu steht die „Vermietung“, worunter „die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen“ zu verstehen ist.

Urhebern steht das ausschließliche Recht zu, die öffentliche Gebrauchsüberlassung des Originals und von Vervielfältigungsstücken ihrer Werke durch Verkauf oder durch Eigentumsübertragung zu genehmigen.

Dieses Recht ist nach dem ersten Verkauf oder nach einer Eigentumsübertragung des Originals und von Vervielfältigungsstücken des mit Genehmigung des Autors (innerhalb eines bestimmten Gebiets) meist erschöpft.

Wenn das Verbreitungsrecht erschöpft ist, kann der Käufer des Werks, z.B. eines Buches, es weiterverbreiten, es zum Beispiel jemandem ausleihen. Die Ausleihe stellt keine Ausnahme des Verbreitungsrechts dar. Dafür besteht kein Bedarf.

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts des Autors ist für Bibliotheken die rechtliche Grundlage der Ausleihe von Büchern an ihre Nutzer. Dies ist im Urheberrechtsvertrag WCT¹¹ festgelegt.

E-Ausleihe

Im Rahmen des Urheberrechts stellt e-Ausleihe eine Untergruppe der Kategorie „Öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Bereitstellung“ dar.

„Öffentliche Wiedergabe“ findet dann statt, wenn der Urheber über den Zeitpunkt der öffentlichen Wiedergabe entscheidet. Dies gilt vor allem für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

Ein typisches Beispiel für die „öffentliche Bereitstellung“ ist das Uploaden eines Werks in eine Datenbank durch einen Anbieter und die Ermöglichung eines Zugangs zu der Datenbank und damit zu den Werken von einem beliebigen Ort aus und zu einem von dem Benutzer gewählten Zeitpunkt.

Urhebern steht das ausschließliche Recht zu, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Bereitstellung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

E-Ausleihe kann definiert werden als die „die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung eines digitalen Werks ohne unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen.“ In der Praxis erfolgt die e-Ausleihe

- entweder, indem dem Leser Zugang zu einem Werk gegeben wird, der nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums gilt und danach abläuft

¹¹ Die EU hat 1992 eine Verordnung hinsichtlich der Vermietung und Verleihung erlassen (92/100/EEC), wonach Urheber (und sonstige Rechteinhaber) das ausschließliche Recht besitzen, die Vermietung oder die Ausleihe ihrer Werke zu genehmigen. In vielen Mitgliedsländern ist dies jedoch im Hinblick auf die öffentliche Ausleihe durch Bibliotheken eingeschränkt unter der Voraussetzung, dass der Urheber für eine solche Ausleihe eine Vergütung erhält. In Wirklichkeit ist das „Verleihrecht“ des Urhebers also ein Recht auf Vergütung für die öffentliche Ausleihe seiner Werke durch Bibliotheken.

- oder indem dem Leser das Herunterladen eines Werks auf den eigenen PC oder auf das eigene Lesegerät ermöglicht wird, dessen Datei sich nach Ablauf einer vorher festgelegten Zeit von selbst zerstört.

Im Gegensatz zur Ausleihe, einer Verbreitungsform, ist die e-Ausleihe ein Online-Service und unterliegt nicht dem Erschöpfungsprinzip nach der erstmaligen öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Bereitstellung. Daher ist für jede öffentliche Wiedergabe oder Bereitstellung an die Genehmigung des Urhebers (oder sonstiger Rechteinhaber) gebunden. Dies gilt auch für materielle (greifbare) Vervielfältigungsstücke, die Nutzer eines solchen Services produzieren: beispielsweise, wenn Werke auf ein Lesegerät heruntergeladen werden.

Die Vorgabe, eine Genehmigung des Urhebers (oder sonstiger Rechteinhaber) einzuholen, kann nur umgangen werden, wenn das Recht auf öffentliche Wiedergabe eine entsprechende Ausnahme vorsieht. Alle Ausnahme müssen jedoch den Drei-Stufen-Test bestehen (WCT Art. 10), der folgendermaßen beschrieben wird:

Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf die den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst nach diesem Vertrag gewährten Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen

1. in bestimmten Sonderfällen vorsehen,
2. die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen,
3. noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.

Eine entsprechende Ausnahme, die in die Rechtsvorschriften eines Landes aufgenommen werden soll, muss also diesen Drei-Schritte-Test bestehen. Das bedeutet, dass die e-Ausleihe sich beschränken muss auf „bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung usw....“

Solche Einschränkungen der e-Ausleihe lösen nicht das allgemeine Problem, das Bibliotheken im Zusammenhang mit dem elektronischen Publizieren und der elektronischen Ausleihe haben. Eine Regelung, die die e-Ausleihe auf diese Weise einschränkt, ist nutzlos, ausgenommen in bestimmten Sonderfällen usw.

Das heißt, dass die allgemeinen e-Ausleihe-Aktivitäten einer Bibliothek auf der Grundlage einer Lizenzvereinbarung mit dem Urheber (oder sonstigen Rechteinhabern) erfolgen muss.

Folgen

Die möglicherweise wichtigsten Folgen der juristischen Unterschiede zwischen der Ausleihe und der e-Ausleihe sind:

1. Aufgrund der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach dem erstmaligen Verkauf ist eine Bibliothek berechtigt, publizierte Werke, z.B. Bücher, bei einem Buchhändler zu kaufen und die Exemplare an die Bibliotheksnutzer zu verleihen. Der Urheber (oder die sonstigen Rechteinhaber) kann der Bibliothek dieses Recht nicht verweigern.

Deshalb entscheidet die Bibliothek im Einklang mit ihren Erwerbungsgrundsätzen, welche Bücher angeschafft und verliehen werden.

2. Da die e-Ausleihe ein Service ist, unterliegt sie nicht dem Erschöpfungsgrundsatz. Die Bibliothek kann daher ein digitales Werk, etwa ein eBook oder eJournal nur erwerben, wenn sie eine Lizenzvereinbarung mit dem Urheber (oder sonstigen Rechteinhabern) eingeht. Den Rechteinhabern steht es frei zu entscheiden, ob sie eine Lizenzvereinbarung für ein bestimmtes Werk eingehen möchten und legen darüber hinaus die Konditionen der Vereinbarung selbst fest. Deshalb werden Erwerbsentscheidungen in einem solchen Fall von dem Verlag und nicht der Bibliothek getroffen.

Dass die Erwerbsentscheidungen von Bibliotheken von einem Verlag statt von der Bibliothek getroffen werden können, ist inakzeptabel, und die Bibliotheken sehen sich vor der Herausforderung, Lösungen für dieses Problem zu finden.

Für das Ziel, die e-Ausleihe zu ermöglichen, benötigen wir Lizenzlösungen, z.B. Vereinbarungen mit Verlegerverbänden über standardisierte Lizenzkonditionen, die es Bibliotheken ermöglichen, auf der Grundlage vernünftiger und fairer Bedingungen, ihren Nutzern alle publizierten und von der Bibliothek ausgewählten Werke zur Verfügung zu stellen.

Für das Ziel, das kulturelle Erbe zu erhalten, benötigen wir gesetzliche Unterstützung, damit wir alle in elektronischem Format publizierten Werke sammeln, archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen können. Den ersten Schritt dazu hat WIPO mit TLIP gemacht.

Harald von Hiemcrone

CLM-Sachverständiger

Vorsitzender, EBLIDA-Expertengruppe Informationsrecht

(Aus dem Englischen dankenswerter Weise ehrenamtlich ins Deutsche übersetzt von Maria Reinhard, Mai 2012)